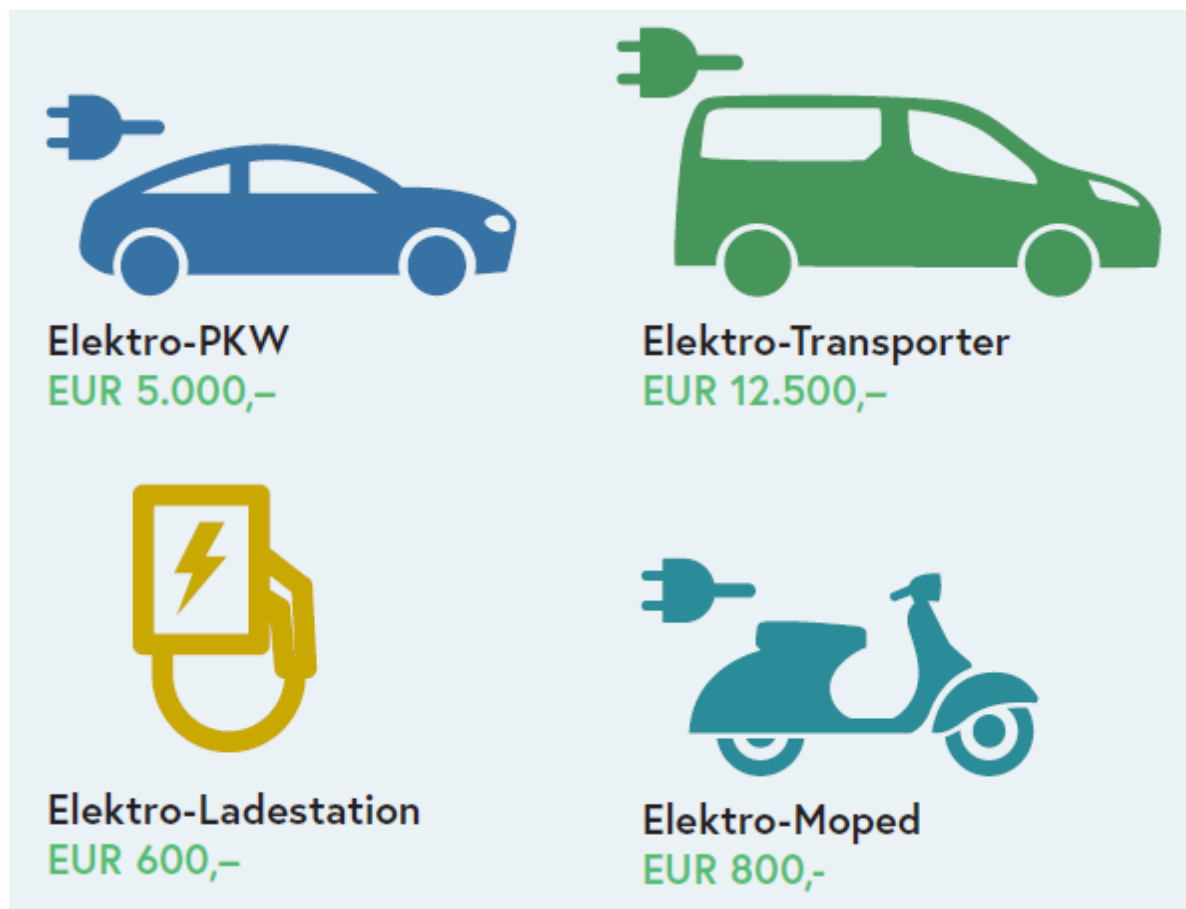


E-Mobilitätsoffensive 2021

Weiterführung des erfolgreichen Weges in Richtung der Elektrifizierung des Straßenverkehrs



Wie kommen Private, Betriebe bzw. Gemeinden zur Förderung?

Die Förderung erfolgt im Rahmen der bewährten Förderinstrumente des BMK (Umweltförderung im Inland, klimaaktiv mobil mit Klima- und Energiefonds). Als One-Stop-Shop-Abwicklungsstelle für alle Förderungen fungiert die KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH). Die **Online-Registrierung** sowie **Einreichung von Förderungsanträgen** erfolgen über umweltfoerderung.at.

Ab wann gelten die Förderangebote der E-Mobilitätsoffensive 2021?

Die neuen Förderungen können nur für **Registrierungen** und **Antragstellungen**, die ab dem **1. Jänner 2021** bei der Abwicklungsstelle KPC einlangen, zur Auszahlung gelangen. Die Laufzeit des Förderprogrammes endet am **31. März 2022**, sofern das verfügbare Budget nicht bereits frühzeitig ausgeschöpft wird. Während der Start der Förderungsaktion **E-Mobilität für Private** und der Förderungsaktion **Elektro-PKW für Betriebe** (Fahrzeuge der Klassen M1, N1 ≤ 2 to HzG) am **1. Jänner 2021** erfolgen, starten alle weiteren betrieblichen Förderangebote im **Februar 2021**.

Welcher Zeitpunkt ist ausschlaggebend für die Gültigkeit der Förderbedingungen (Registrierung, Antragstellung oder Genehmigung)?

Sofern die **Registrierung** bei der Abwicklungsstelle KPC noch vor dem **31. Dezember 2020** erfolgt, können die **Antragsstellungen**, also die Einreichung des Förderantrages bei der Abwicklungsstelle der KPC, noch zu den Bedingungen der **E-Mobilitätsförderung 2020** abgerechnet werden (insbesondere relevant für Betriebe bei der Förderung von E-PKW im Rahmen von de-minimis). Beachten Sie hierbei, dass die Antragstellung innerhalb von 24 Wochen nach der Registrierung erfolgen muss. Für Registrierungen **ab 1. Jänner 2021** gelten die Förderungsbedingungen der **E-Mobilitätsoffensive 2021**.

Wann stehen alle betrieblichen Förderangebote zur Verfügung?

Zum Start der E-Mobilitätsoffensive 2021 können bereits ab dem **1. Jänner 2021** Registrierungen und Antragstellungen für die Anschaffung von betrieblichen PKW (M1, N1 ≤ 2 to HzG) mit Elektro-, Brennstoffzellen- bzw. Plug-In-Hybrid-Antrieb bei der Abwicklungsstelle der KPC eingebracht werden. Die Registrierung und Antragstellung der weiteren betrieblichen Förderangebote kann ab **Februar 2021** bei der Abwicklungsstelle der KPC erfolgen. Rechnungen die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 6 Monate zurückliegen können dabei berücksichtigt werden.

Gibt es weitere Voraussetzungen für die E-Mobilitätsförderung?

Alle Fördervoraussetzungen, Antragsformulare und Hilfestellungen finden Sie auf der Webseite der Abwicklungsstelle KPC unter umweltfoerderung.at. Für die Inanspruchnahme der Förderangebote gelten folgende Bedingungen über alle Förderinstrumente hinweg:

- 100 % Strom bzw. Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern
- Förderhöhen sind Pauschalsätze und mit maximal 50 % (Private) bzw. 30 % (Betriebe) der förderfähigen Kosten begrenzt

Die angeführten Förderangebote für Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Österreich werden vom BMK in Zusammenarbeit mit Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und Sportfachhandel umgesetzt.

Die **Online-Registrierung** sowie **Einreichung von Förderungsanträgen** erfolgen über die Abwicklungsstelle KPC unter umweltfoerderung.at. Hier finden Sie ebenfalls alle Voraussetzungen und Details sowie weiterführende Informationen.



mit Unterstützung
der Umweltförderung
im Inland

